

Jugendkonferenzen als Plattform der Kooperation: Fallbeispiel Hannover

Jugendkonferenzen – oder wie werden zukünftig die Leistungsträger des SGB II (Grundsicherung für Arbeitsuchende), des SGB III (Arbeitsförderung – Agentur für Arbeit) und des SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfe) im Rahmen ihres Auftrags alle, insbesondere benachteiligte junge Menschen bei der Integration in die Arbeitswelt unterstützen und begleiten.

Mit der Einführung des SGB II ist den Arbeitsgemeinschaften bzw. optierenden Kommunen die Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit als vorrangige Aufgabe übertragen worden. Die zielgerichtete Kooperation aller in der Region Hannover einschlägig tätigen Akteure am Arbeitsmarkt soll ausbildungs- und arbeitsuchenden Jugendlichen bessere Einstiegschancen eröffnen. In § 18 des SGB II ist die örtliche Zusammenarbeit festgelegt und in § 44 des SGB II ist die Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vorgegeben.

Ziel einer Jugendkonferenz soll sein, Ressourcen und jugendspezifische Angebote und Aktivitäten aller Akteure des Arbeitsmarktes sowie der Bildungsträger im Interesse einer nachhaltigen sozialen und beruflichen Integration junger Menschen aufeinander abzustimmen.

1. Empfehlungen zur Einrichtung von Jugendkonferenzen im Rechtskreis des SGB II:

Die Aufgabenstellung einer Jugendkonferenz könnte im Einzelnen folgendes Spektrum umfassen:

- Analyse des Ausbildungs- und Arbeitsmarktes (Zahlen, Fakten)
- Vorstellung aktueller Programme (z. B. 8-Punkte-Plan der BA, Ausbildungspakt, Bund-Länder-Programme) und Überprüfung auf Umsetzungsmöglichkeiten
- Auf- bzw. Ausbau von Netzwerkstrukturen unter dem Motto: „Jeder macht, was er am besten kann und bringt es in das Netzwerk ein“
- Herstellen von Transparenz über lokale Maßnahmeangebote und Dienstleistungen für Jugendliche; mögliche Ergebnisse: Informationsverbund, Beratungsverbund, Maßnahmeverbund
- Schwerpunktsetzung für besondere Zielgruppen innerhalb des U 25-Spektrums (z. B. Migranten/innen, junge Mütter, Jugendliche ohne Schul- und/oder Berufsabschluss)
- Entwicklung von Konzepten für besonders benachteiligte Jugendliche, z. B. im Rah-

men von Jugendwerkstätten

- Schaffung von Arbeitsgelegenheiten; Herstellung eines lokalen Konsenses über deren Stellenwert und Ausgestaltung
- Erfüllung der Aktivierungsquote (SGB II)
- Mitteleinsatz

Das erste Jahr mit dem SGB II liegt hinter uns, die ersten Erfahrungen im Zusammenspiel der Akteure am Arbeitsmarkt bezogen auf die Zielgruppe der U 25-Jährigen sind gesammelt. Ich möchte die Betrachtung auf zwei Bereiche einschränken, zum ersten die Grundlage für eine Zusammenarbeit, wie vom Gesetzgeber gefordert, und zum anderen die Planungselemente und den Kooperationsprozess, so wie er in der Region Hannover im Jahre 2005 mit der ersten Jugendkonferenz eingeleitet wurde. Es ist gelungen, ein Treffen zu organisieren, das die Vertreter/innen der Akteure ins Gespräch brachte, und bei dem herausgearbeitet werden konnte, an welchen Stellen des Systems beim Übergang von der allgemeinbildenden Schule in die Arbeitswelt noch Defizite erkennbar sind.

Teilnehmer/innen an der Jugendkonferenz können insbesondere Vertreter/innen folgender Institutionen sein:

- Kommune/Kreis (Bürgermeister/in, Landrat/rätin, Sozialamt, Jugendamt, Kinder- und Jugendhilfeausschuss, kommunale Beschäftigungsförderung, Ausländerbeirat etc.)
- Agentur für Arbeit
- Bundes- und Landtagsabgeordnete
- Arbeitgeberverbände, IHK, HWK, Kreislandwirtschaftersschaft, Innungen etc.
- Unternehmen, Ausbildungsleiter/innen
- Gewerkschaften, DGB-Jugend, Kreisjugendring etc.
- Arbeitskreis Schule-Wirtschaft
- Wohlfahrtsverbände (z. B. Der Paritätische, Arbeiterwohlfahrt, Diakonisches Werk, Caritas Verband)
- Bildungsträger
- Allgemeinbildende Schule, Berufsschule, Hochschule, Volkshochschule, Schulverwaltung, Schulberatung etc.
- Krankenkassen, Polizei, DRK usw.

Die im Rahmen der örtlichen Sozialplanung schon seit längerer Zeit bestehende Praxis, sich des Mediums von Fachkonferenzen zu bestimmten Fragestellungen zu bedienen, wurde in der Region Hannover übernommen. Eine wirksame Strategie zur Lösung der Probleme am Arbeitsmarkt für die unter 25-Jährigen lässt

sich nicht wirkungsvoll entwickeln, wenn nicht die Grundlagen einer zielgerichteten Kooperation formuliert werden.

2. Organisation/Ablauf:

Die Organisation einer Jugendkonferenz bedarf einer sorgfältigen Planung, um einerseits die beteiligten Institutionen von der Bedeutung ihrer aktiven Mitwirkung zu überzeugen, und andererseits sinnvolle Strukturen für eine effektive und effiziente Zusammenarbeit tatsächlich vorbereiten zu können. Es empfiehlt sich, ausgehend von dem besonderen Betreuungsauftrag des § 3 Abs. 2 SGB II, von Anfang an in der Vorbereitung einen möglichst engen Schulterschluss zwischen Agentur für Arbeit und Kommune anzustreben. Initiator/in und Prozessverantwortliche/r sollte an Standorten mit einer ARGE (Arbeitsgemeinschaft) im Regelfall deren Geschäftsführer/in sein.

Die Wirkung nach innen und außen erhöht sich tendenziell, wenn es gelingt, zum Auftakt hochrangige überregionale oder regionale Persönlichkeiten wichtiger Institutionen im Rahmen einer Auftaktveranstaltung sprechen zu lassen.

Eine anschließende Aufteilung der eingeladenen Experten in Arbeitsgruppen bietet sich zur Identifizierung neuer oder Vertiefung bereits vorhandener thematischer Schwerpunkte an (z. B. Migrantinnen). Diese Arbeitsgruppen sollten jedoch den beteiligten Praktikern/innen vorbehalten sein. Sie sollten bereits mit der Einladung auf diese Form hingewiesen werden, damit sie genügend Zeit und eigene Vorbereitung einplanen können.

Was sich vielleicht zunächst banal anhört, erweist sich in der konkreten Umsetzung als höchst kompliziert, aufgrund der schon oben angeführten drei Gesetze. Allen dreien ist zwar die Intention der gesellschaftlichen Integration junger Menschen gemein, dennoch unterscheiden sich das SGB II, III und VIII sehr in ihren jeweiligen Aufträgen, Zielen, Sichtweisen und Handlungslogiken.

Um diese unterschiedlichen Sichtweisen nicht zum Nachteil für die Betroffenen werden zu lassen, sind drei wesentliche Punkte bei einer optimalen Zusammenarbeit zu beachten:

- Einsicht in die Notwendigkeit und Bereitschaft zur Zusammenarbeit bei allen Beteiligten
- Personelle Kapazitäten für diese Aufgaben
- Klare Regelungen von Aufgaben, Zuständigkeiten sowie hinsichtlich der Konfliktaustragung

Es hat sich in der näheren Vergangenheit gezeigt, dass es nicht ausreicht, eine Zusammenarbeit „von oben“ herab zu verordnen, vielmehr ist es unerlässlich, dass alle Beteiligten

von der Zweckmäßigkeit der Zusammenarbeit im planerischen Bereich überzeugt sind. Die Bereitschaft zur Zusammenarbeit wird neben der Einsicht in die diesbezügliche Notwendigkeit vor allem auch dadurch erhöht, dass für die anfallenden Aufgaben entsprechende personelle Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden. Das Vorhandensein personeller Kapazitäten ist aber auch deshalb erforderlich, weil neben der Teilnahme an Sitzungen entsprechende Einarbeitung in die planerische Aufgabenstellung sowie die arbeitsteilige Übernahme von bestimmten Aufgaben möglich sein muss. Die dritte Voraussetzung – Abgrenzung von Aufgaben und Zuständigkeiten sowie Festlegung von Modalitäten der Konfliktaustragung – ist zwar von der Organisationstheorie her eine Selbstverständlichkeit, aber dennoch wird ihr in der Praxis oft nicht die entsprechende Aufmerksamkeit zugemessen, mit der Folge, dass die Arbeit in der Arbeitsgruppe erschwert wird und wegen fehlender Regelungen für Konfliktfälle partiell zum Erliegen kommen kann. Die entsprechenden Regelungen sollten Bezug auf die Aufgabenstellung, auf die Stellung der konkret Beteiligten (Stellung in der Hierarchie, Fachgebiet) sowie auf die jeweiligen Verwaltungsstrukturen nehmen.

3. Öffentlichkeitsarbeit/Dokumentation:

Die Unterstützung der Jugendkonferenzen durch die Medien ist wichtig. Sie dient zum einen der Sensibilisierung einer breiteren Öffentlichkeit, deren Verständnis für die gesellschaftspolitische Bedeutung der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit eine wichtige Voraussetzung für die Umsetzung der in der Jugendkonferenz entwickelten Strategien ist. Zum anderen stärkt sie den Kooperationswillen der beteiligten Institutionen.

Folgende Varianten bieten sich an:

- Pressegespräch in Verbindung mit der Jugendkonferenz
- Regelmäßige Berichterstattung über verbesserte Kooperation und Erfolge in der Bekämpfung der Jugendarbeitslosigkeit
- Gemeinsamer Internetauftritt zur permanenten Information der Öffentlichkeit

Im Idealfall mündet die Zusammenarbeit (zumindest mittelfristig) in eine formale Netzwerkvereinbarung mit einem jährlichen Netzwerkplan, der allen Beteiligten klare Aufgaben zuschreibt. Eine von Beginn an präzise und umfassende Dokumentation der Verabredungen, der geplanten Schritte und der erzielten Erfolge, aber auch Misserfolge, schafft Transparenz und Verbindlichkeit.

4. Folgeaktivitäten/Nachhaltigkeit:

Folgekonferenzen, beispielsweise im halbjährlichen Rhythmus, können in einem engeren personellen Rahmen durchgeführt werden, in dem die praktische Zusammenarbeit der Akteure stärker in den Vordergrund tritt. Die Kompetenzen in der Region müssen gezielt abgerufen und gebündelt werden. Unterschiedliche Auffassungen müssen als Ferment der Zusammenarbeit verstanden, Kritik am System und den erzielten Ergebnisse als Voraussetzung zur Optimierung akzeptiert werden. Der Zielerreichungsgrad ist mittels eines transparenten Controllings zu überprüfen und zu dokumentieren.

Literatur

Bundesagentur für Arbeit (2005): Geschäftsanweisung HeGA 2/ 2005

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge (1986): Handbuch der örtlichen Sozialplanung

Kontakt:

Peter Warner
Bereichsleiter U25
ARGE Region Hannover
Escherstr. 17
30159 Hannover
Tel: 0511/9192599
e-mail: ARGE-Hannover@arbeitsagentur.de